

BGer 5A 531/2016 vom 18. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_531_2016

FR: TF 5A 531/2016 du 18 juillet 2016

IT: TF 5A 531/2016 del 18 luglio 2016

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 18.07.2016 5A 531/2016 (5A_531/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 18.07.2016 5A 531/2016 (5A_531/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 18.07.2016 5A 531/2016 (5A_531/2016)

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_531/2016
Urteil vom 18. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Familiengericht Zofingen, B._____, betroffene Person.
Gegenstand Vertretungsbeistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 3. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Kindes-
und Erwachsenenschutz). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen
den Entscheid vom 3. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Aargau, das nach
Abweisung eines Gesuchs der Beschwerdeführerin (Tochter) um Einsicht in die
Krankenakte der (1923 geborenen) Mutter auch die Beschwerde der Beschwerdeführerin
gegen die (durch das Familiengericht Zofingen für die Mutter angeordnete) Errichtung einer
Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 und 395
ZGB) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht
im Wesentlichen erwog, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt richtig
festgestellt, die fürsorgliche Unterbringung der Mutter bilde nicht Verfahrensgegenstand,
die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sei für die Entbindung vom Arztgeheimnis und
die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte nicht zuständig, zu Recht habe die Vorinstanz
die Hilfsbedürftigkeit der Mutter abgeklärt und die erwähnte Massnahme angeordnet, der
Stichtag für die Inventaraufnahme sei korrekt auf das Datum der Beistandschaftserrichtung
festgesetzt worden, der periodische Rechenschaftsbericht sei dem Familiengericht als
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und nicht den Angehörigen der Verbeiständeten
zur Prüfung einzureichen, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein
unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den
Gegenstand des obergerichtlichen Entscheids vom 3. Juni 2016 hinausgehen, dass sodann
die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten
hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde
nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift
auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen
ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133

IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 3. Juni 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Der Beschwerdeführerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der betroffenen Person, dem Familiengericht Zofingen und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 18. Juli 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.